



**Ausführungsbestimmungen
des Eisenbahn- Bundesamtes
zur
Richtlinie über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des
Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt Einzelwagenverkehr (APF) vom
09.11.2020**

Gemäß § 7 Absatz 12 der Richtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) über eine anteilige Finanzierung der Entgelte in Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs mit dem Schwerpunkt im Einzelwagenverkehr (im Folgenden: Förderrichtlinie APF) vom 09.11.2020, BAnz AT 13.11.2020, (**Anlage 1**) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Grundlagen

Das EBA ist gemäß § 7 Absatz 1 der Förderrichtlinie zuständige Behörde für die Durchführung des Förderverfahrens einschließlich der Antrags- und Verwendungsprüfung. Gefördert werden mit dem Förderprogramm anteilig die Nettobeträge der von den Betreibern von Serviceeinrichtungen des Schienengüterverkehrs in Rechnung gestellten Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen, die diese auf der Basis der mit den jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlichten Entgeltlisten erheben.

Gefördert werden dabei anteilig die Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen nach Anlage 2, Nr. 2 c des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2082). Förderfähig sind danach die Nutzung von Rangierbahnhöfe und Zugbildungseinrichtungen einschließlich Rangiereinrichtungen. Diese Serviceeinrichtungen gehören zur Kategorie „Zugbildung“ i.S. des § 4 b der Förderrichtlinie APF.

Entgelte für Nutzung von Serviceeinrichtungen von Häfen und Werksbahnen sind nicht förderfähig. Die Abgrenzung erfolgt hierbei anhand eines räumlichen Kriteriums, dem „Werkzeugprinzip“. Liegt die Zugbildungseinrichtung damit innerhalb des räumlich zu definierenden Hafensbereichs, so ist eine Förderung entsprechender Anlagenpreise ausgeschlossen. Liegt sie außerhalb des Hafensbereichs, so kommt eine Förderung entsprechender Entgelte in Betracht.

Zuwendungsberechtigt sind SGV- Zugangsberechtigte (nach § 3 Abs. 2 der Förderrichtlinie), denen Zugang zu einer Anlage in Anlage 2, Nr. 2 c ERegG nach Maßgabe der dort jeweils geltenden NBS gewährt wird und die insbesondere im Rahmen des Einzelwagenverkehrs (EWW) die Nutzung von Zugbildungs- und Rangiereinrichtungen angemeldet haben.

Die Bewilligung von Fördermitteln steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der im Bundeshaushalt veranschlagten Mittel sowie nach Maßgabe der hierzu bekanntgegebenen Förderrichtlinie, sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VV BHO) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Aus gewährten Zuwendungen kann darüber hinaus nicht auf eine künftige Förderung im vergleichbaren Umfang geschlossen werden.

B. Hinweise zur Antrags- und Verwendungsprüfung

I. Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides

Nach § 7 Absatz 3 der Förderrichtlinie wird der Förderprozess eingeleitet durch den Antrag eines SGV- Zugangsberechtigten auf Erlass eines Zuwendungsbescheides.

Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides (**Anlage 2**) mit Unterlagen ist postalisch einzureichen an:

**Eisenbahn- Bundesamt
Abteilung 4, Referat 41
Heinemannstraße 6
53175 Bonn**

Dem Antrag sind die im Formular benannten Anlagen (Zusicherung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, Grundsatz- Infrastrukturnutzungsvertrag) beizufügen.

Der Förderantrag ist jeweils bis zum 15. Oktober vor Beginn der jeweiligen Netzfahrplanperiode zustellen. Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des vollständigen Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Zur Antragstellung sind entsprechend des Antragsvordrucks Aussagen ggf. mit Nachweisen zu folgenden Punkten zu machen:

1. Angaben zum Antragsteller

Angaben zum Unternehmen: Adresse/Sitz, Ansprechpartner, telefonische und anderweitige Erreichbarkeit, Bankverbindung

2. Förderzeitraum

Die Bewilligung erfolgt jeweils für eine Netzfahrplanperiode (Bewilligungszeitraum).

3. Angaben zur Berechnung der Zuwendungshöhe

Mit dem Antrag auf Erlass eines Zuwendungsbescheides hat der Antragsteller dem EBA die von ihm prognostizierte Entgeltsummen für die beantragte Netzfahrplanperiode auf Grundlage angemeldeten und ggf. bereits zugewiesenen Nutzungen von Serviceeinrichtungen (nach Anlage 2, 2 c des ERegG v. 29.08.2016) zu benennen.

4. Vorlage einer Zusicherung

Mit der Antragstellung ist der Bewilligungsbehörde zwingend eine Zusicherung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft vorzulegen. Die Zusage besteht in der Regel in einem Schreiben einer Bank an den Antragsteller, grundsätzlich eine entsprechende Bürgschaftsverpflichtung für den Antragsteller als Zuwendungsempfänger eingehen zu wollen.

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zur Herbeiführung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides eine selbstschuldnerische Bürgschaft (z.B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft) im Original durch den Bürgen vorzulegen (s. unter IV.).

II. Behördliche Entscheidung hinsichtlich beantragten Zuwendungsbescheids

Soweit dem Antrag entsprochen werden kann, ergeht ein Zuwendungsbescheid gegenüber dem Zuwendungsempfänger. Hierin wird auf Basis der prognostizierten Entgeltsummen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Fördersatz einheitlich für alle Zuwendungsempfänger und der Zuwendungshöchstbetrag für den jeweiligen Zuwendungsempfänger für die Netzfahrplanperiode verbindlich festgelegt.

Der Zuwendungsbescheid enthält insbesondere folgende Festlegungen:

- a. Festlegung des Fördersatzes und Bewilligung des Zuwendungshöchstbetrages für die jeweilige Netzfahrplanperiode.
- b. Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (Widerrufsvorbehalt) und Vorbehalt für nachträgliche Auflagen.
- c. Auferlegung von Nebenbestimmungen, insbesondere die Bedingungen der Förderrichtlinie (**Anlage 1**), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung (**Anlage 3**), der Abrufrichtlinie und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (**Anlage 4**) sowie der Festlegungen der vorliegenden Ausführungsbestimmungen des Eisenbahn- Bundesamtes.
- d. Auferlegung der Berichtspflicht zum 15. eines Monats über die Höhe der jeweils abgerechneten Anlagenentgelte sowie Stand der Inanspruchnahme von Bundesmittel jeweils im Vormonat und kumuliert für das Kalenderjahr.
- e. Anwendung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in der jeweils gültigen Fassung.
- f. Festlegung zur Vorlage eines Verwendungsnachweises zum 30.05. des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres.
- g. Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Evaluation der Förderung.
- h. Abgabe der entsprechenden zwingenden Erklärungen im Antragsformular.

Der Zuwendungsbescheid ist mit einer aktuellen Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; dabei ist auf die Möglichkeit des Verzichts auf Widerspruchseinlegung hinzuweisen, um den Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids als Voraussetzung für den Abruf der Mittel zu beschleunigen, falls die Absicherung bereits vorgelegt wurde (s. IV).

III. Festlegungen zum Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns

Gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO darf eine Bewilligung nicht erteilt werden, wenn mit der Maßnahme bereits begonnen ist. Als Beginn einer Maßnahme gilt danach grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb sind bei Baumaßnahmen unschädlich (es sei denn der Antrag wäre ausschließlich auf die Förderung dieser Maßnahmen gerichtet).

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns führt zur Ablehnung des Förderantrags. Ein trotzdem erteilter Zuwendungsbescheid wird als rechtswidrig angesehen und dementsprechend nach § 48 VwVfG zurückgenommen und eventuell erteilte Zuwendungen nach § 49 a VwVfG zurückgefordert. Ein Vertrauenstatbestand zugunsten des Zuwendungsempfängers wird dabei in der Regel ausgeschlossen sein.

Gemäß Nr. 1.3 VV zu § 44 BHO kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein Ausnahmen vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zulassen.

Falls ein Antragsteller mit der zur Förderung beantragten Maßnahme beginnen will, d.h. beispielsweise vor Zugang eines beantragten Zuwendungsbescheids einen entsprechenden Einzelnutzungsvertrag abschließen möchte, muss er eine entsprechende Erklärung der Zuwendungsbehörde beantragen, vom Ausschluss der Förderung wegen vorzeitigen Maßnahmenbeginns freigestellt zu werden (Freistellungserklärung).

Hierzu ist mit dem Förderantrag gleichzeitig ein Antrag auf Freistellung vom Förderausschluss des vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen.

Im Antragsformular ist die Beantragung durch ein gesondertes Feld bereits vorgesehen. Der Antrag auf Freistellung ist stets zu begründen; erforderlich ist ein Antrag insbesondere dann, wenn vor Zugang des Zuwendungsbescheides aufgrund vorgegebener Fristen der Betreiber der Serviceeinrichtungen Einzelnutzungsverträge geschlossen werden müssen, um die Nutzung der Anlage für die kommende Netzfahrplanperiode sicherzustellen.

IV. Absicherung möglicher Erstattungsansprüche

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens zur Herbeiführung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides eine selbstschuldnerische Bürgschaft (z.B. Bankbürgschaft, Konzernbürgschaft) im Original durch den Bürgen beim EBA (Referat 41), Heinemannstraße 6, 53175 Bonn vorzulegen. Die Bürgschaft dient der Sicherung des möglichen Rückforderungsanspruches des Bundes nach § 49 a VwVfG. Für die Bürgschaft ist das Muster (**Anlage 5**) zu verwenden. Die Bürgschaft hat mindestens jeweils die Höhe des bewilligten Förderbetrags als Höchstbetrag aufzuweisen und ist in der Regel bis zu zwei Jahre nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzuhalten. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Handhabung der Geschäftsbanken als Bürgen von Zuwendungsempfängern wird klargestellt, dass der Zuwendungsbetrag den Höchstbetrag der Bürgschaft meint; die Bürgschaft soll zwar auch mögliche Zinsen und Kosten einer Rückforderung abdecken, jedoch muss der Höchstbetrag selbst nicht als verzinsbar angesehen werden.

V. Abruf der Mittel durch den Zuwendungsempfänger

Die Förderung wird nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides (monatlich) aufgrund fälliger Rechnungen abgerufen.

Mit dem Zuwendungsbescheid ist die Berechtigung, aber auch die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers verbunden, die von ihm benötigten Mittel *selbständig* bei der Bundeskasse Trier

abzurufen. Das Verfahren zur Inanspruchnahme der Bundesmittel ist in der Abrufrichtlinie und den Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (**Anlage 4**) geregelt. Zudem wird insbesondere auf den „Handlungsleitfaden zum Abrufverfahren bei Zuwendungen des Bundes im Zusammenhang mit Zuwendungen nach der Förderrichtlinie APF“ verwiesen (**Anlage 6 samt Anlagen 6.1-6.4**).

Zu beachten ist, dass ein (monatlicher) Abruf der Mittel lediglich auf Grundlage von fälligen Rechnungen und in Höhe der festgelegten Förderquote bis zum Erschöpfen des Förderhöchstbetrages erfolgen darf.

Abrufbeispiel:

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Fördersatz in Höhe von 45,6 % und ein Förderhöchstbetrag in Höhe von 200.000 Euro bewilligt. Liegt dem Zuwendungsempfänger eine monatliche Rechnung für die Nutzung von Anlagen in Höhe von 20.000,00 Euro vor, so können entsprechend der anteiligen Finanzierung 9.120 Euro (45,6% von 20.000,00 Euro) abgerufen werden.

Ein vorzeitiger Mittelabruf und das Überschreiten des Fördersatzes bzw. des Förderhöchstbetrages können zu einem (Teil-Widerruf) des Bescheides und zu einer Rückforderung führen.

Die im Zuwendungsbescheid enthaltene Höchstbetrag ist verbindlich. Fällt bei einem Zuwendungsempfänger innerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraumes eine höhere als die im Antrag angegebene Entgeltsumme an, so reduziert sich bei diesem der Prozentsatz der Bundesförderung für den verbleibenden Zeitraum des Bewilligungszeitraumes so, dass die maximale Fördersumme nicht überschritten wird. Bei Abruf der Mittel hat der Zuwendungsempfänger somit die verbindlichen Komponenten „Fördersatz“ und „Höchstbetrag“ zu beachten und nicht zu überschreiten.

Bsp.: Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein Fördersatz in Höhe von 50 % und ein Förderhöchstbetrag in Höhe von 500.000 Euro bewilligt. Innerhalb des Bewilligungszeitraumes fällt nun doch eine höhere Entgeltsumme an, als im Antrag angegeben. Liegen dem Zuwendungsempfänger jeweils monatliche Rechnungen für die Nutzung von Anlagen gleichbleibend in Höhe von 100.000 Euro vor, so können entsprechend der anteiligen Finanzierung 50.000 Euro (50 % von 100.000 Euro) monatlich abgerufen werden. Mit dem 10. Monat wird dabei die Förderhöchstsumme erreicht, sodass der Zuwendungsempfänger hiernach keine Mittel mehr abrufen darf. Der Höchstbetrag ist verbindlich.

VI. Verwendungsprüfung

Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Mittel unterjährig monatlich gegenüber der Bewilligungsbehörde in elektronischer Form nachzuweisen. Die gemäß § 6 Absatz 6 der Richtlinie vorzulegenden Monatsberichte gelten als Anlage des Verwendungsnachweises im Sinne des § 7 Abs. 9 dieser Richtlinie, wenn ergänzend eine tabellarische Belegübersicht über die zugrundeliegenden Rechnungen nach Nr. 10.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO übersandt werden. Die Verwendungsnachweise (**Anlage 7**) sind zum 30.05. des auf den Ablauf des Bewilligungszeitraums folgenden Jahres beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 5, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, Sb5-esn-kl@eba.bund.de, vorzulegen.

Zur Verwendungsprüfung wird darauf hingewiesen, dass dem Zuwendungsempfänger gemäß Nummer 6.1 ANBest-P auferlegt ist, Mitarbeitern des Eisenbahn-Bundesamtes zu gestatten, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Zuwendungsempfängers anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Dies schließt zuwendungserhebliche Unterlagen eines Auftragnehmers ein.

Hinzuweisen ist zudem auf das unabhängig von der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bestehende Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemäß § 7 Absatz 9 der Richtlinie und Nummer 7.3 ANBest-P in Verbindung mit §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung beim Zuwendungsempfänger.

VII. Evaluation

Die Fördermaßnahme ist im Jahr 2024 zu evaluieren. Die Zuwendungsempfänger sind hierzu zur Zusammenarbeit mit dem Bund verpflichtet. Die Zuwendungsempfänger erklären sich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen alle für die Evaluation des Förderprogramms benötigten Daten bereitzustellen, sowie an vom Zuwendungsgeber für die Evaluation vorgesehenen Befragungen, Interviews und sonstigen Datenerhebungen teilzunehmen. Hierzu gehören Angaben der Letztempfänger darüber, inwieweit sich seine Preise, die Verkehrsmengen und die Investitionen im Lichte der Zuwendung verändert haben. Die Angaben und Prognosen zum Zwecke einer externen Evaluation werden weitergegeben und veröffentlicht.

VIII. Rückerstattung und Zinsforderungen

Die Feststellungen im Rahmen der Verwendungsprüfung können zur teilweisen und ggf. vollständigen Rückforderung einschließlich Zinsforderung hinsichtlich der zugewendeten Mittel führen.

Bonn, den 18.07.2022

Reinhard Hennes

Leiter der Abteilung 4